



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

28. Juni 2013
Folge 12/2013

Inhalt

Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	3
Bebauungspläne	3, 4
Staumanagement – ab 2013; Abänderung.. ..	5, 6
Land Salzburg: Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebs- Bewilligung – mündliche Verhandlung.....	6, 7
Impressum	7
Öffentliche Ausschreibungen.....	7 – 10

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/43402/2013/006

Salzburg, 11. Juni 2013

Betrifft:

Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 für Gewächshausneubau auf Gst. 3392 KG Salzburg, Liegenschaft Gailenbachweg 3

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idGF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Bau-rechtsamt, 1. Stock, Tür 14, zur Einsicht aufliegende An-suchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundge-macht.

Antragsteller:

Landeszentrum für Hör- und Sehbildung

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Gewächshausneubaues auf Gst. 3392 KG Salzburg, Liegenschaft Gailenbachweg 3

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Perso-nen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stel-

lungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/27668/2013/009

Salzburg, 14. Juni 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 12/G1/N2“ – Änderung Kundmachung der öffentli-chen Auflage des Entwurfs im Bereich des Ginz-keyplatzes, KG Morzg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung des Bebauungsplans der Grund-stufe „Alpenstraße-Süd 12/G1“ im Bereich des Ginz-keyplatzes, KG Morzg, entsprechend der planlichen Dar-stellung „Alpenstraße-Süd 12/G1/N2“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.7.2013 bis einschließlich 30.7.2013, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistrats-abteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemei-nen Einsicht während der für den Parteienverkehr be-stimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schrift-liche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/44248/2013/003

Salzburg, 14. Juni 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohn- und Geschäftshaus Alte Schranne-Süd 1/A1“ – Neuaufstellung Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich Ginzkeyplatz 4-6, KG Morzg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohn- und Geschäftshaus Alte Schranne-Süd 1/A1“ im Bereich Ginzkeyplatz 4-6, KG Maxglan, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.7.2013 bis einschließlich 30.7.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/26045/2013/016

Salzburg, 17. Juni 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Zaunergasse 1/A2“ - Änderung (Neuerlassung) Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Zaunergasse, Glanbach und ÖBB-Trasse, KG Salzburg und KG Maxglan

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.6.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Zaunergasse 1/A1“ im Bereich

zwischen Zaunergasse, Glanbach und ÖBB-Trasse, KG Salzburg und KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 („Wohnbebauung Zaunergasse 1/A2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/31105/2013/011

Salzburg, 17. Juni 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Robinigstraße 1/A2“ - Änderung (Neuerlassung) Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Robinigstraße und Gablerstraße, KG Salzburg und Gnigl

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.6.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Robinigstraße 1/A1“ im Bereich Robinigstraße und Gablerstraße, KG Salzburg und Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 („Wohnbebauung Robinigstraße 1/A2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/04/61587/1992/195

Salzburg, 19. Juni 2013

Betrifft:

Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr; Staumanagement - ab 2013; Abänderung

Verordnung

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 werden vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde folgende vorbereitenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

I.

Die Verordnung vom 5.7.2012, Zahl 05/04/61587/1992/174, betreffend Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

1. Auf der Innsbrucker Bundesstraße (B 1) wird für den Verkehr in Richtung stadteinwärts nach der Kreuzung mit der Loiger Straße (Himmelreichkreuzung) ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) erlassen, von dem die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind.
2. Ab dem Verteilerkreis Mitte wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Münchner Bundesstraße (B 155) ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) erlassen, von dem die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind.
3. Von den unter Punkt 1 und 2 angeführten Einfahrtsverboten werden ausgenommen: Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein, Lastkraftfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl

Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg sowie Fahrzeuge von dauernd stark gehbehinderten Personen mit Ausweis gemäß § 29b StVO 1960.

II. Zeitliche Geltung

Diese Verordnung kann in den Monaten Juli und August eines jeden Jahres, täglich jeweils von 10 Uhr bis 14 Uhr, bei prognostiziertem Schlechtwetter (Auskunft ZAMG) verbunden mit einem zu erwartenden Stauszenario in Absprache zwischen Verkehrspolizeibehörde (LPD Salzburg – Stadtpolizeikommando Verkehrsinspektorat) und Straßenpolizeibehörde (MA 5/04 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt) durch Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft gesetzt werden.

III. Aktivierung

Die Aktivierung der Verkehrssperren erfolgt in der Regel bereits am Vortag bis spätestens 16 Uhr in Absprache zwischen Verkehrspolizeibehörde und Straßenpolizeibehörde. Die Regelung tritt am nächsten Tag ab 10 Uhr durch das Aufdecken der Verkehrszeichen in Kraft.

IV. Ablauf

1. Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung und von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg, werden von der Münchner Bundesstraße über den P & R Messe gratis durchgeleitet und fahren über die Bessarabierstraße weiter zu ihrem Zielort.
2. In der Innsbrucker Bundesstraße - nach der Himmelreichkreuzung - wird über die nördliche Flughafenzufahrt solange auf den P & R Flughafen abgeleitet, bis die Kapazitätsgrenze erreicht ist.
3. Nach Auslastung des Park & Ride Flughafen erfolgt die verkehrspolizeiliche Ableitung an der Maxglaner Kreuzung durch ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Neutor, wobei wieder die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind. Die betroffenen Fahrzeuge werden über den Hans-Schmid-Platz, die Guggenmoosstraße und die Ignaz-Harrer-Straße zum Park & Ride Messe geleitet.
4. Sollte es aufgrund der Auslastung der Altstadtgaragen am Hildmannplatz dennoch zu Stauerscheinungen kommen, wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Ernst-Sompek-Straße ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Altstadtgarage erlassen, welches für die Zufahrt zur Altstadtgarage gilt und die betroffenen Fahrzeuge werden über die Reichenhaller Straße abgeleitet.
5. An allen Ableitungspunkten können Fahrspurenverengungen und vorgeschriebene Fahrtrichtungen festgelegt werden.

6. An den Ableitungsstrecken können Organe des Wachdienstes in Absprache mit der verkehrspolizeilichen Einsatzleitung Informationen geben und mehrsprachige Flugzettel verteilen.

V. Beendigung

Grundsätzlich wird die Verkehrsableitung zwischen 10 Uhr und 14 Uhr durchgeführt. Eine vorzeitige Beendigung durch die Verkehrspolizei erfolgt nur aus den folgenden Gründen:

1. Wenn es die Verkehrssituation und Verkehrsprognose zulässt (entspannte Stau- und Parksituation);
2. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Die Beendigung der Regelung erfolgt durch das Verdecken der Verkehrszeichen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Land Salzburg
Zahl: 20401-1/43806/2-2013

Salzburg, 3. Juni 2013

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

- A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrischen Anlagen der Salzburg Netz GmbH:

10 kV Kabeleinbindung der Privatrafostation „Am Messezentrum 1 – PV“ Stadtgemeindegebiet Salzburg

- B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichneten elektrischen Anlagen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entspricht, findet

am Montag, dem 5. August 2013, 9:00 Uhr,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
**Arena City Hotel Salzburg, Am Messegelände 2,
5020 Salzburg**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu la-

den. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 3.6.2013, Zl. 20401-1/43806/2-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw. Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Josef Rehr



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 12/2013
28. Juni 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Fund-Service

Schloss Mirabell, EG
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/00/44090/2013/009

Salzburg, 11. Juni 2013

Betrifft:

Seniorenwohnhäuser und Kindergärten der Stadtgemeinde Salzburg – Fleische und Fleischerzeugnisse für 2014; Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Stadtgemeinde Salzburg (07/00-ZE (Zentraler Einkauf und Lager))

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag
Seniorenwohnhäuser und Kindergärten der Stadtgemeinde Salzburg – Fleische und Fleischerzeugnisse für 2014

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung

fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2014 bis 31.12.2014

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 17.06.2013

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662 8072 DW: 4500

Fax: +43 662 8072 722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 20.08.2013 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 08.11.2013

Angebotsöffnung: 20.08.2013 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager)

Siezenheimer Straße 20, Besprechungszimmer des Zentralen Einkaufes, 1. Stock. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/00/44331/2013/009

Salzburg, 12. Juni 2013

Betrifft:

Seniorenwohnhäuser und Kindergärten der Stadtgemeinde Salzburg – Verschiedene Lebensmittel und Trockenerzeugnisse; Bekanntmachung

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Stadtgemeinde Salzburg (07/00-ZE (Zentraler Einkauf und Lager))

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Seniorenwohnhäuser und Kindergärten der Stadtgemeinde Salzburg – Verschiedene Lebensmittel und Trockenerzeugnisse

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2014 bis 31.12.2014

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 20.06.2013

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662 8072 DW: 4500

Fax: +43 662 8072 722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 13.08.2013 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Angebotsöffnung: 13.08.2013 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager) Siezenheimer Straße 20, Besprechungszimmer des Zentralen Einkaufes, 1. Stock. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Info-Z/Salzbürger Monat

Tel. 8072-2357

redaktion@salzburgermonat.at

www.salzburgermonat.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/00/44490/2013/009

Salzburg, 13. Juni 2013

Betrifft:

**Stadtgemeinde Salzburg und Marktgemeinde Grödig
- Molkereierzeugnisse für 2014**

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Stadtgemeinde Salzburg (07/00-ZE (Zentraler Einkauf und Lager))

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag
Stadtgemeinde Salzburg und Marktgemeinde Grödig -
Molkereierzeugnisse für 2014

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2014 bis 31.12.2014

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 21.06.2013
Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20
Tel: +43 662 8072 DW: 4500
Fax: +43 662 8072 722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 21.08.2013 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 21.11.2013

Angebotsöffnung: 21.08.2013 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager)
Siezenheimer Straße 20, Sitzungszimmer des Zentralen
Einkaufes. Bieten ist die Teilnahme gestattet. Zahl:
07/00/44490/2013/009

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/00/44645/2013/010

Salzburg, 18. Juni 2013

Betrifft:

**Stadtgemeinde Salzburg und Marktgemeinde Grödig
- Brotwaren für 2014**

Offenes Verfahren
Oberschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Stadtgemeinde Salzburg (07/00-ZE (Zentraler Einkauf und Lager))

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag
Stadtgemeinde Salzburg und Marktgemeinde Grödig -
Brotwaren für 2014

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die be-

hördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2014 bis 31.12.2014

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 24.06.2013

Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662 8072 DW: 4500

Fax: +43 662 8072 722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 25.07.2013 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 25.10.2013

Angebotsöffnung: 25.07.2013 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager)
Siezenheimer Straße 20, Sitzungszimmer des Zentralen Einkaufes. Bieten ist die Teilnahme gestattet. Zahl:
07/00/44490/2013/009

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20

Tel. 8072-4540



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30–16, Fr 7.30–13 Uhr

Tel. 8072-2000

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072–2041

Fax. 0662/8072–3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10–18 Uhr

Di, Mi 15–19 Uhr und Sa 10–15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg